



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2021
COM(2021) 709 final

ANNEXES 1 to 16

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr.
1257/2013 und (EU) 2020/1056**

{SEC(2021) 402 final} - {SWD(2021) 330 final} - {SWD(2021) 331 final} -
{SWD(2021) 332 final}

ANHANG IA

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Ausführer – Notifizierender Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend A. i) Einmalige Verbringung: ☐ ii) Mehrmalige Verbringungen: ☐ B. i) Beseitigung (1): ☐ ii) Verwertung: ☐ C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2) (3) Ja ☐ Nein ☐	
2. Einführer — Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 5. Vorgesehene Gesamtmenge (Tonnen (Mg)/Liter) (4): 6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn:	
8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer: Name (7): Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart (5):		7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6): Ja: ☐ Nein: ☐ 11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2) D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie (6): Grund für die Ausfuhr (1)(6):	
9. Abfallerzeuger (1)(7)(8) Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung (6)		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6):	
10. Beseitigungsanlage (2): ☐ oder Verwertungsanlage (2): ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:		13. Physikalische Eigenschaften (5): 14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (5): ix) UN-Klasse (5): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)			
Ausfuhrstaat		Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang)	
a)			
b)			
c)			
16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen: (Europäische Union)		Eingang: Ausgang: Ausfuhr:	
17. Erklärung des Ausführers — Erzeugers/Notifizierenden (1): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden. Name: Unterschrift: Datum:			
18. Anzahl der Beigefügten Anhänge			
VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN			
19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats — Empfängerstaats/Durchfuhrstaats (1)/Ausfuhrstaats — Versandstaats (9): Land: Eingang der Notifizierung am: Eingang bestätigt am: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:		20. Schriftliche Zustimmung (1)(8) zur Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land): Zustimmung erteilt am: Zustimmung gültig vom: bis: Besondere Auflagen: Nein: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:	
21. BESONDERE AUFLAGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU DER VERBRINGUNG ODER GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN:			

(1) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den nachfolgenden R1-R11- bzw. D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.

(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.

(4) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.

(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(7) Liste beifügen, falls mehrere.

(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

(9) Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Feld 11)			
D1	Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)		
D2	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		
D3	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)		
D4	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)		
D5	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)		
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		
D7	Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden		
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden		
D9	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)		
D10	Verbrennung an Land		
D11	Verbrennung auf See		
D12	Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)		
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
VERWERTUNGSVERFAHREN (Feld 11)			
R1	Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)		
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln		
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden		
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen		
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen		
R6	Regenerierung von Säuren und Basen		
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen		
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen		
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl		
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie		
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden		
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen		
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind		
VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Feld 14)	
1.	Trommel/Fass	UN-Klasse	H-Code Eigenschaften
2.	Holzfass		
3.	Kanister	1	H1 Explosivstoffe
4.	Kiste/Kasten	3	H3 Entzündbare Flüssigkeiten
5.	Sack/Beutel	4.1	H4.1 Entzündbare Feststoffe
6.	Verbundverpackung	4.2	H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
7.	Druckbehälter	4.3	H4.3 Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
8.	Schüttgut		
9.	Sonstige (bitte angeben)	5.1	H5.1 Oxydierende Stoffe
TRANSPORTART (Feld 8)		5.2	H5.2 Organische Peroxide
R = Straße		6.1	H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
T = Schiene		6.2	H6.2 Infektiöse Stoffe
S = Seeweg		8	H8 Ätzende Stoffe
A = Luftweg		9	H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
W = Binnenwasserstraßen		9	H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Feld 13)		9	H12 Ökotoxische Stoffe
1.	Staub- oder pulverförmig	9	H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
2.	Fest		
3.	Pastös/breiig		
4.	Schlammig		
5.	Flüssig		
6.	Gasförmig		
7.	Sonstige (bitte angeben)		

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Feld 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes — können dem Leitfaden/Handbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich ist.

ANHANG IB

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.:		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /	
3. Ausführer – Notifizierender Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Einführer – Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
7. Verpackung Art(en) (1): Anzahl der Frachtstücke: Besondere Handhabungsvorschriften: (2) Ja: ☐ Nein: ☐			
8 a) 1. Transportunternehmen (3): Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	8 b) 2. Transportunternehmen: Registriernummer: : Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	8 c) Letztes Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen ----- Mehr als drei ☐			
Transportunternehmen (2)			
Transportart (1): Versanddatum: Unterschrift:	Transportart (1): Versanddatum: Unterschrift:	Transportart (1): Versanddatum: Unterschrift:	
9. Abfallerzeuger (4)/(5)/(6): Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung (2):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (2):	
10. Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2):		13. Physikalische Eigenschaften (1):	
11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code / R-Code (1):		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basler Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (1): ix) UN-Klasse (1): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
15. Erklärung des Ausführers – Notifizierenden/Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen. Name: Unterschrift: Datum:			
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden			
17. Eingang beim Einführer – Empfänger (falls keine Anlage): Name: Unterschrift: Datum:			
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN			
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage ☐ oder Verwertungsanlage ☐ Eingangsdatum: In Empfang genommen: ☐ Empfang verweigert*: ☐ In Empfang genommene Menge: kg: Liter: *zuständige Behörden unverzüglich informieren Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1): Datum: Name: Unterschrift:		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind. Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge: Auf andere Weise verwertete Menge: Datum: Name: Unterschrift und Stempel:	

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die in Feld 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(5) Liste beifügen, falls mehrere.

(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
20. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		21. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
22. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates: Eingang:		Name des Staates: Eingang:	
Ausgang:		Ausgang:	
Name des Staates: Eingang:		Name des Staates: Eingang:	
Ausgang:		Ausgang:	

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Feld 11)			VERWERTUNGSVERFAHREN (Feld 11)		
D1	Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)		R1	Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)	
D2	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	
D3	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)		R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden	
D4	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)		R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	
D5	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)		R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		R6	Regenerierung von Säuren und Basen	
D7	Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden		R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen	
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden		R8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen	
D9	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)		R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl	
D10	Verbrennung an Land		R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie	
D11	Verbrennung auf See		R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden	
D12	Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)		R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen	
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind	
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren				
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren				
VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)			H-CODE UND UN-KLASSE (Feld 14)		
1.	Trommel/Fass		UN-Klasse	H-Code Eigenschaften	
2.	Holzfass		1	H1 Explosivstoffe	
3.	Kanister		3	H3 Entzündbare Flüssigkeiten	
4.	Kiste/Kasten		4.1	H4.1 Entzündbare Feststoffe	
5.	Sack/Beutel		4.2	H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle	
6.	Verbundverpackung		4.3	H4.3 Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	
7.	Druckbehälter		5.1	H5.1 Oxidierende Stoffe	
8.	Schüttgut		5.2	H5.2 Organische Peroxide	
9.	Sonstige (bitte angeben)		6.1	H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)	
TRANSPORTART (Feld 8)			6.2	H6.2 Infektiöse Stoffe	
R = Straße	T = Schiene		8	H8 Ätzende Stoffe	
S = Seeweg	A = Luftweg		9	H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	
W = Binnenwasserstraßen			9	H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)	

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Feld 13):		9	H12	Ökotoxische Stoffe
1. Staub- oder pulverförmig		9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
2. Fest	5. Flüssig			
3. Pastös/breiig	6. Gasförmig			
4. Schlammig	7. Sonstige (bitte angeben)			

Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Feld 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes – können dem Leitfaden/Handbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich ist.

ANHANG IC

SPEZIFISCHE ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER NOTIFIZIERUNGS- UND BEGLEITFORMULARE

I. Einleitung

1. Die vorliegenden Anweisungen enthalten die für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare notwendigen Erläuterungen. Beide Formulare sind mit dem Basler Übereinkommen¹, dem OECD-Beschluss² (der nur für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb des Gebiets der OECD gilt) und dieser Verordnung vereinbar, da sie die besonderen Anforderungen dieser drei Rechtsinstrumente berücksichtigen.

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] müssen Unterlagen und Informationen gemäß Artikel 26 wie in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung festgelegt auf elektronischem Wege übermittelt werden. Bei Verbringungen, an denen Drittstaaten beteiligt sind (gemäß den Titeln IV, V und VI) und für die Unterlagen in Papierform verwendet werden können, bleiben diese Anweisungen gültig. In den anderen Fällen sollten sie unter Berücksichtigung der Merkmale des elektronischen Austauschs von Informationen und Unterlagen geprüft werden.

Die Formulare sind allgemein gehalten, um den Bestimmungen aller drei genannten Rechtsinstrumente gerecht zu werden. Aus diesem Grund beziehen sich auch nicht alle Felder auf alle Rechtsinstrumente, und es brauchen in einem konkreten Fall möglicherweise nicht alle Felder ausgefüllt zu werden. Auf etwaige spezifische Anforderungen, die lediglich ein Kontrollsystem betreffen, wird in Fußnoten hingewiesen. Unter Umständen unterscheidet sich auch die Terminologie nationaler Durchführungsvorschriften von den im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss benutzten Begriffen. In der englischsprachigen Fassung dieser Verordnung wird zum Beispiel „Verbringung“ mit „shipment“ und nicht mit „movement“ wiedergegeben. Dem wird in den Überschriften der Notifizierungs- und Begleitformulare in englischer Sprache Rechnung getragen, indem beide Begriffe nebeneinandergestellt („movement/shipment“) werden.

2. In den Formularen sind die Begriffe „Beseitigung“ (disposal) und „Verwertung“ (recovery) enthalten, da sie in den drei Rechtsinstrumenten unterschiedlich definiert werden. Nach dieser Verordnung und nach dem OECD-Beschluss bezeichnet der Begriff „Beseitigung“ (disposal) die in Anlage IV A des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.A des OECD-Beschlusses aufgeführten Beseitigungsverfahren und der Begriff „Verwertung“ (recovery) die in Anlage IV B des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.B des OECD-Beschlusses aufgeführten Verwertungsverfahren. Im Basler Übereinkommen hingegen sind mit dem Begriff „Entsorgung“ (disposal) sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsverfahren gemeint.

3. Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] sind die zuständigen Behörden am Versandort für die Bereitstellung und Ausstellung der Notifizierungs- und Begleitformulare (sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form) verantwortlich. Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum

¹ Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Siehe www.basel.int

² Beschluss C(2001) 107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen. Dieser Beschluss ist eine konsolidierte Fassung der vom Rat am 14. Juni 2001 und 28. Februar 2002 (mit Änderungen) angenommenen Texte. Siehe <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0266>

des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] erfolgt die Einreichung der Notifizierung und der Austausch der erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 26 auf elektronischem Wege.

Die zuständigen Behörden wenden ein Nummerierungssystem an, das die Rückverfolgbarkeit einer bestimmten Abfalllieferung ermöglicht. Die Nummer sollte mit dem Ländercode des Versandstaats beginnen, der in der Liste der Länderkürzel der ISO-Norm 3166 nachgeschlagen werden kann. Innerhalb der EU muss auf den zweistelligen Ländercode eine Leerstelle folgen. Darauf kann fakultativ ein Code von bis zu vier Stellen gemäß den Angaben der zuständigen Behörde am Versandort folgen, ebenfalls gefolgt von einer Leerstelle. Die Nummerierung muss mit einer sechsstelligen Zahl enden. Beispiel: Wenn der Ländercode XY lautet und die sechsstellige Zahl 123456, wäre die Notifizierungsnummer ohne Angabe eines fakultativen Codes XY 123456. Mit fakultativem Code (z. B. 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 12 123456. Bei elektronischer Übermittlung eines Notifizierungs- oder Begleitformulars ohne Angabe eines fakultativen Codes sollte an der Stelle des Codes „0000“ eingefügt werden (z. B. XY 0000 123456). Bei Verwendung eines fakultativen Codes von weniger als vier Stellen (z. B. 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 0012 123456.

4. Falls Staaten die Formulare in einem ihren nationalen Normen entsprechenden Papierformat (in der Regel nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen: ISO/DIN A4) herausgeben möchten, ist zu beachten, dass die Rahmengröße der Formulare die Maße 183 × 262 mm nicht überschreiten sollte und die Ränder an der oberen und linken Seite des Blattes auszurichten sind, um die internationale Verwendbarkeit der Formulare zu gewährleisten und dem Unterschied zwischen dem ISO/DIN-Format A4 und dem in Nordamerika üblichen Format Rechnung zu tragen. Beim Notifizierungsformular ist zu beachten, dass die Felder 1 bis 21 einschließlich der Fußnoten auf ein Blatt passen sollen und das Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf ein zweites Blatt. Beim Begleitformular sollten die Felder 1 bis 19 einschließlich der Fußnoten auf einem Blatt stehen und die Felder 20 bis 22 sowie das Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf einem zweiten Blatt.

II. Zweck der Notifizierungs- und Begleitformulare

5. Das Notifizierungsformular soll den betroffenen zuständigen Behörden die Informationen liefern, die sie benötigen, um die Zulässigkeit von notifizierten Abfallverbringungen beurteilen zu können. In dem Formular sind Felder vorgesehen, in denen der Eingang der Notifizierung bestätigt und erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung zu der betreffenden Verbringung gegeben werden kann.

6. Das Begleitformular soll eine Abfalllieferung während des gesamten Transports vom Abfallerzeuger bis zu ihrem Eintreffen in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage in einem anderen Staat begleiten. Jede Person, die für eine Verbringung die Verantwortung übernimmt (Transportunternehmen und möglicherweise der Empfänger¹), hat das Begleitformular entweder bei Übergabe oder bei Empfang der betreffenden Abfälle zu unterschreiben. Außerdem gibt es im Begleitformular Felder, um die Durchführung der Lieferung durch die Zollstellen aller betroffenen Staaten festzuhalten (wie es diese Verordnung vorschreibt). Schließlich sollen die entsprechenden Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen in diesem Formular die Übernahme der Abfälle und den Abschluss des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens bestätigen.

¹ Außerhalb der Europäischen Union kann der Begriff „Einführer“ (importer) anstelle von „Empfänger“ (consignee) verwendet werden.

III. Allgemeine Anforderungen

7. Eine geplante Verbringung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt, kann erst erfolgen, nachdem die Notifizierungs- und Begleitformulare in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 ausgefüllt wurden, und nur so lange, wie die schriftlichen oder stillschweigenden Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden gültig sind.

8. Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] sind Papierformulare mit der Schreibmaschine oder von Hand in Blockschrift und mit dauerhaft haltbarer Tinte auszufüllen. Bis zu diesem Datum ist für Unterschriften stets dauerhaft haltbare Tinte zu verwenden und der Name des bevollmächtigten Vertreters in Blockschrift neben die Unterschrift zu setzen. Kleine Fehler, wie die Verwendung eines falschen Codes für einen Abfall, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden korrigiert werden. Der neue Eintrag muss markiert, abgezeichnet oder mit Stempel versehen und datiert (Datum der Berichtigung) werden. Bei größeren Änderungen oder Korrekturen muss ein neues Formular ausgefüllt werden.

Ab dem [Datum, ab dem Artikel 26 anwendbar wird] erfolgt die Einreichung der Notifizierung und der Austausch der erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 26 auf elektronischem Wege.

9. Zur Vereinfachung der Übersetzung sind in mehreren Feldern der Formulare Codes anstelle von Text einzutragen. Wenn Textangaben erforderlich sind, ist eine Sprache zu wählen, die für die zuständigen Behörden im Empfängerstaat und erforderlichenfalls für die übrigen betroffenen Behörden annehmbar ist.

10. Das Datum ist sechsstellig anzugeben. Der 29. Januar 2024 beispielsweise ist wie folgt anzugeben: 29.01.2024 (Tag.Monat.Jahr).

11. Wenn den Formularen Anhänge mit zusätzlichen Informationen beigelegt werden müssen, ist jeder Anhang mit der Bezugsnummer des betreffenden Formulars zu versehen und mit der Nummer des Feldes, auf das er sich bezieht.

IV. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Notifizierungsformulars

12. Bei der Einreichung der Notifizierung füllt der Notifizierende¹ die Felder 1 bis 18 (mit Ausnahme der Notifizierungsnummer in Feld 3) aus. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitglieder sind, kann auch die zuständige Behörde am Versandort diese Felder ausfüllen. Ist der Notifizierende nicht identisch mit dem Ersterzeuger, hat dieser Erzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Anhang II Teil 1 Nummer 26 auch in Feld 17 zu unterschreiben, sofern dies durchführbar ist.

13. **Felder 1** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 2 und 4) **und 2** (Anhang II Teil 1 Nummer 6): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei Zwischenfällen während der Verbringung). In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden. Gemäß Artikel 3

¹ Außerhalb der Europäischen Union kann der Begriff „Ausführer“ (exporter) anstelle von „Notifizierender“ (notifier) verwendet werden.

Nummer 6 dieser Verordnung kann ein Händler oder Makler als Notifizierender auftreten. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler oder der Nachweis des Vertrags (oder eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 23). Mithilfe der Telefon- und Faxnummern und der E-Mail-Adresse sollte es möglich sein, bei einem Zwischenfall während der Verbringung jederzeit zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen.

14. In der Regel ist der Empfänger die in Feld 10 angegebene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler¹ oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 10 angegebenen, die Abfälle übernehmenden Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben. In einem solchen Fall sind in Feld 2 die Angaben zu dem Händler oder Makler oder der juristischen Person einzutragen.

15. **Feld 3** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 1, 5, 11 und 19): Bei der Herausgabe eines Notifizierungsformulars teilt die zuständige Behörde entsprechend ihrem eigenen System eine Kennnummer zu, die in dieses Feld eingetragen wird (siehe Nummer 3 dieser Anweisungen). Unter Buchstabe A bezieht sich „Einmalige Verbringung“ auf eine Einzelnotifizierung, und „Mehrmalige Verbringungen“ bezieht sich auf eine Sammelnotifizierung. Unter Buchstabe B ist die Art des Verfahrens anzugeben, für das die zu verbringenden Abfälle bestimmt sind. „Vorabzustimmung“ unter Buchstabe C bezieht sich auf Artikel 14 dieser Verordnung.

16. **Felder 4** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 1), **5** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 17) **und 6** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 12): Tragen Sie bitte die Anzahl der Verbringungen in Feld 4 und den vorgesehenen Termin einer einmaligen Verbringung bzw. bei mehrmaligen Verbringungen die Termine der ersten und der letzten Verbringung in Feld 6 ein. In Feld 5 geben Sie bitte die geschätzten Mindest- und Höchstmengen der Abfälle in Tonnen (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1000 kg) oder ihr Volumen in Liter an. In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmeter (1 m³ entspricht 1000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, ist die Maßeinheit anzugeben, und die im Formular vorgegebene Einheit kann durchgestrichen werden. Die verbrachte Gesamtmenge darf die in Feld 5 angegebene Höchstmenge nicht überschreiten. Der in Feld 6 angegebene vorgesehene Zeitraum für Verbringungen darf nicht länger als ein Jahr sein, außer bei mehrmaligen Verbringungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 dieser Verordnung (siehe Nummer 15 dieser Anweisungen), für die der vorgesehene Zeitraum maximal drei Jahre betragen darf. Alle Verbringungen müssen innerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 4 dieser Verordnung gültig sind. Bei mehrmaligen Verbringungen können einige Drittstaaten auf der Grundlage des Basler Übereinkommens verlangen, dass die voraussichtlichen Termine oder die voraussichtliche Häufigkeit und die geschätzte Menge der einzelnen Verbringungen in den Feldern 5 und 6 oder in einem Anhang angegeben werden. Wenn eine zuständige Behörde eine schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilt und sich die in Feld 20

¹ In einigen Drittstaaten, die OECD-Mitglieder sind, kann der Begriff „recognised trader“ („anerkannter Händler“) aus dem OECD-Beschluss verwendet werden.

angegebene Dauer der Gültigkeit dieser Zustimmung von dem in Feld 6 angegebenen Zeitraum unterscheidet, hat die Entscheidung der zuständigen Behörde Vorrang vor der Angabe in Feld 6.

17. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 18): Bei der Angabe zu den Verpackungsarten sind die Codes des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in schriftlichen Weisungen für den Transport gefährlicher Güter, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei.

18. **Feld 8** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 7 und 13): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die für die Verbringung verantwortliche Kontaktperson). Sind mehrere Transportunternehmen beteiligt, fügen Sie bitte dem Notifizierungsformular eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen als Anlage bei. Wenn der Transport von einem Speditionsbeauftragten organisiert wird, sind die Angaben zu diesem Beauftragten und die entsprechenden Angaben zu den tatsächlichen Transportunternehmen als Anlage beizufügen. Der Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (z. B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird) ist als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 15). Bei der Angabe der Transportart sind die Abkürzungen des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden.

19. **Feld 9** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 3 und 16): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben zum Abfallerzeuger¹ ein. Die Registriernummer des Erzeugers ist gegebenenfalls anzugeben. Ist der Notifizierende der Abfallerzeuger, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigefügte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte hier den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer). Machen Sie bitte auch Angaben zum Verfahren, bei dem die Abfälle angefallen sind, und zum Ort der Abfallerzeugung.

20. **Feld 10** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 5): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Beseitigungsanlage“ oder nach „Verwertungsanlage“; Registriernummer nur falls anwendbar; Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung nur, wenn er nicht mit der Anschrift der Anlage übereinstimmt). Falls der Beseitiger oder Verwerter mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie bitte hier den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein. Wenn es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13—D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren (gemäß Anhang I oder II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) handelt, sind die Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, und der Ort, an dem dies geschieht, in Feld 10 anzugeben. In einem solchen Fall sind entsprechende Angaben zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen etwaige nachfolgende in R12/R13 oder D13—D15 aufgeführte Verfahren und das/die in D1—D12 oder R1—R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, als Anlage beizufügen. Ist die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt, so ist der Nachweis für eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie beizufügen (z. B. durch eine

¹ Außerhalb der Europäischen Union kann für Erzeuger der Begriff „generator“ anstelle von „producer“ verwendet werden.

Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird), wenn eine Anlage sich in der Europäischen Union befindet.

21. **Feld 11** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 5, 19 und 20): Geben Sie bitte die Art des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes oder D-Codes in Anhang I oder II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle an (siehe auch das dem Notifizierungsformular beigegefügte Verzeichnis der Abkürzungen und Codes)¹. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13—D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt, sind entsprechende Angaben zu nachfolgenden (etwaige in R12/13 oder D13—D15 wie auch die in D1—D12 oder R1—R11 aufgeführten) Verfahren als Anlage beizufügen. Geben Sie bitte auch die jeweils anzuwendende Technologie an. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, fügen Sie bitte Angaben zur geplanten Methode der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung, zur Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall, zum geschätzten Wert der verwerteten Stoffe, zu den Kosten der Verwertung und den Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils als Anlage bei. Verweisen Sie bitte außerdem bei Einführen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Union unter „Grund für die Ausfuhr“ auf den zuvor gestellten hinreichend begründeten Antrag des Versandstaats gemäß Artikel 47 Absatz 4 dieser Verordnung und fügen Sie diesen Antrag als Anlage bei. Einige Drittstaaten außerhalb der OECD können auf der Grundlage des Basler Übereinkommens ebenfalls nähere Angaben zum Grund für die Ausfuhr verlangen.

22. **Feld 12** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung und die Bezeichnungen der Hauptbestandteile (in Bezug auf die Menge beziehungsweise die Gefährdung) und ihre jeweiligen Konzentrationen (ausgedrückt als Prozentsatz), falls bekannt. Handelt es sich um ein Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen und geben Sie dabei an, welche Anteile zur Verwertung bestimmt sind. Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 7 dieser Verordnung kann eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle verlangt werden. Fügen Sie bitte weitere Informationen erforderlichenfalls als Anlage bei.

23. **Feld 13** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die physikalischen Eigenschaften der Abfälle bei Normaltemperatur und Normaldruck an.

24. **Feld 14** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier den Code an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA, IIIB oder IV dieser Verordnung identifiziert. Geben Sie bitte den Code nach dem im Basler Übereinkommen vereinbarten System an (in Feld 14 Unterposition i) und gegebenenfalls nach den im OECD-Beschluss vereinbarten Systemen (in Unterposition ii) und sonstigen anerkannten Klassifizierungssystemen (in Unterpositionen iii bis xii). Geben Sie bitte gemäß Artikel 5 Absatz 8 dieser Verordnung nur einen Abfallcode (aus Anhang III, IIIA, IIIB oder IV dieser Verordnung) an. Hierbei gelten die folgenden beiden Ausnahmen: Bei Abfällen, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIB oder IV eingestuft wurden, geben Sie bitte nur eine Abfallart an. Bei Abfallgemischen, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIB oder IV eingestuft wurden, geben Sie bitte die Codes jedes Abfallanteils in der Reihenfolge ihrer Bedeutung (erforderlichenfalls in einer Anlage) an, es sei denn, sie sind in Anhang IIIA aufgeführt.

¹ In der Europäischen Union unterscheidet sich die Definition des in R1 aufgeführten Verfahrens im Verzeichnis der Abkürzungen von der im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss zugrunde gelegten Definition, weshalb beide Formulierungen aufgeführt sind. Es gibt noch andere Unterschiede zwischen der in der Union benutzten Terminologie und der Terminologie des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses, die im Verzeichnis der Abkürzungen nicht enthalten sind.

a) *Unterposition i:* Bei Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (siehe Anhang III Teil I dieser Verordnung), sind die Codes in Anlage VIII zum Basler Übereinkommen anzugeben (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung); bei Abfällen, die zwar in der Regel nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, jedoch aus einem bestimmten Grund, wie der Kontaminierung durch gefährliche Stoffe (siehe Anhang III Absatz 1 dieser Verordnung) oder aufgrund nationaler Bestimmungen¹, diesem Verfahren unterliegen, sind die Codes in Anlage IX zum Basler Übereinkommen anzugeben. Die Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen finden sich in Anhang V dieser Verordnung, im Text des Basler Übereinkommens sowie in dem beim Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlichen Leitfaden (Instruction Manual). Falls Abfälle nicht in Anlage VIII oder IX zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.

b) *Unterposition ii:* OECD-Mitglieder sollten die OECD-Codes für Abfälle verwenden, die in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, das heißt, für Abfälle, die keinem Eintrag in den Anlagen zum Basler Übereinkommen entsprechen bzw. gemäß dieser Verordnung einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind. Falls Abfälle nicht in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.

c) *Unterposition iii:* Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten die Codes des Abfallverzeichnisses der Europäischen Union verwenden (siehe Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung)².

d) *Unterpositionen iv und v:* Gegebenenfalls sind andere, nicht im EU-Abfallverzeichnis enthaltene nationale Identifizierungscodes des Versandstaats und, falls bekannt, des Empfängerstaats anzugeben.

e) *Unterposition vi:* Falls hilfreich oder von den jeweiligen zuständigen Behörden verlangt, tragen Sie bitte hier einen anderen Code ein oder machen Sie zusätzliche Angaben, die die Identifizierung des Abfalls erleichtern.

Solche Codes können in Anhang IIIA, IIIB oder IV (EU48) dieser Verordnung enthalten sein. In diesem Fall sollte den Codes die Nummer des Anhangs vorangestellt werden. Was Anhang IIIA anbelangt, so sollte(n) der/die entsprechend(n) Code(s), wie in Anhang IIIA angegeben, – gegebenenfalls hintereinander – verwendet werden. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100 und B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

f) *Unterposition vii:* Geben Sie bitte, falls vorhanden, den oder die passenden Y-Code/s der „Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle“ (siehe Anlage I zum Basler Übereinkommen und Anlage 1 des OECD-Beschlusses) oder der „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“ in Anlagen II zum Basler Übereinkommen (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung oder Anlage 2 des Leitfadens zum Basler Übereinkommen) an. Diese Verordnung und der OECD-Beschluss schreiben die Angabe von Y-Codes nicht vor, ausgenommen bei der Verbringung von Abfällen, die einer der beiden im Basler Übereinkommen aufgeführten „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“, zuzurechnen sind (Y46 und Y47 oder Abfälle der Anlage II), bei denen der Y-Code des Basler Übereinkommens

¹ Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

² Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02000D0532-20150601&qid=1632818732876>

anzugeben ist. Geben Sie bitte dennoch den/die Y-Code/s bei Abfällen an, die als gefährlich gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens gelten, um den Berichtspflichten des Basler Übereinkommens gerecht zu werden.

g) *Unterposition viii*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier den/die passenden H-Code/s an, das heißt, die Codes, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes). Sollten die Abfälle keine der im Basler Übereinkommen aufgeführten gefährlichen Eigenschaften haben, aber nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als gefährlich einzustufen sein, geben Sie bitte den/die HP-Code/s gemäß diesem Anhang III an und setzen Sie die Buchstaben „EU“ hinter den HP-Code (Beispiel: HP14 EU).

h) *Unterposition ix*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die UN-Klasse/n an, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls nach der Klassifikation der Vereinten Nationen geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) und zur Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig sind (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe)¹.

i) *Unterpositionen x und xi*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die entsprechende/n UN-Kennnummer/n und den/die UN-Versandnamen an. Diese Angaben ermöglichen die Identifizierung des Abfalls nach dem Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen und sind für die Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe).

j) *Unterposition xii*: Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die Zollnummer/n an, die eine Identifizierung der Abfälle durch die Zollstellen gestattet/n (siehe Liste der Codes und Waren des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation).

25. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 8-10 und 14): Geben Sie bitte in Feld 15 Zeile a den Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfängerstaaten² an oder den Code für die einzelnen Länder unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166³. In Zeile b geben Sie bitte gegebenenfalls die Codenummer der jeweiligen zuständigen Behörde in den einzelnen Staaten und in Zeile c den Namen des Grenzübergangs oder Hafens und gegebenenfalls die Codenummer der Eingangszollstelle bei der Einreise in ein bestimmtes Land oder der Ausgangszollstelle bei der Ausreise aus einem bestimmten Land an. Zu Durchfuhrstaaten sind in Zeile c die entsprechenden Angaben zur Eingangs- und Ausgangsstelle zu machen. Sind mehr als drei Durchfuhrstaaten von einer bestimmten Verbringung betroffen, fügen Sie die entsprechenden Angaben als Anlage bei. Machen Sie bitte in einer Anlage Angaben zum vorgesehenen Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten und zu möglichen Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände.

26. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 14): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen zu Verbringungen in oder durch die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union ein.

¹ Siehe <https://unece.org/transport/dangerous-goods>

² Im Basler Übereinkommen wird der Begriff „Staat“ anstelle von „Land“ verwendet.

³ Außerhalb der Europäischen Union können die Begriffe „Ausfuhr“ (export) und „Einfuhr“ (import) anstelle von „Versand“ (dispatch) und „Empfänger“ (destination) verwendet werden.

27. **Feld 17** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 21-22 und 24-26): Der Notifizierende (beziehungsweise der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) hat jede Kopie des Notifizierungsformulars zu unterschreiben und zu datieren, bevor sie den zuständigen Behörden der betroffenen Länder vorgelegt werden. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort das Formular unterzeichnen und datieren. Wenn der Notifizierende nicht mit dem Ersterzeuger identisch ist, hat dieser Erzeuger, der Neuerzeuger oder der Einsammler ebenfalls zu unterschreiben und zu datieren, sofern dies durchführbar ist. Zu beachten ist, dass dies in Fällen mit mehreren Erzeugern möglicherweise nicht durchführbar ist (wobei in nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben sein kann, was als durchführbar gilt). Ist der Erzeuger nicht bekannt, sollte die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer), unterschreiben. Mit dieser Erklärung sollte auch das Bestehen einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten bestätigt werden. Einige Drittstaaten können verlangen, dass dem Notifizierungsformular der Nachweis einer Versicherung oder sonstiger Sicherheitsleistungen und ein Vertrag beigelegt sein muss.

Ab dem [Datum, ab dem Artikel 26 anwendbar wird] erfolgt die Einreichung der Notifizierung und der Austausch der erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 26 auf elektronischem Wege.

28. **Feld 18:** Geben Sie bitte hier die Zahl der beigelegten Anlagen an, in denen zusätzliche Angaben zum Notifizierungsformular gemacht werden¹. Jede Anlage ist mit einem Verweis auf die Nummer des Notifizierungsformulars, auf das sie sich bezieht, zu versehen. Diese Nummer steht in der rechten oberen Ecke von Feld 3.

29. **Feld 19:** Nach dem Basler Übereinkommen erfolgt diese Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats (gegebenenfalls) und die zuständige/n Behörde/n des Durchfuhrstaats/der Durchfuhrstaaten. Gemäß OECD-Beschluss erfolgt die Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats. Einige Drittstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften verlangen, dass auch die zuständige Behörde am Versandort eine solche Bestätigung erteilt.

30. **Felder 20 und 21:** In Feld 20 erteilen die zuständigen Behörden eines betroffenen Landes eine schriftliche Zustimmung. Das Basler Übereinkommen sieht in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung vor (es sei denn, ein Staat hat beschlossen, auf eine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Durchfuhr zu verzichten, und hat die übrigen Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens unterrichtet), wie auch bestimmte Staaten in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung verlangen (gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung können die zuständige Behörde am Versandort und die für die Durchfuhr zuständigen Behörden eine stillschweigende Zustimmung erteilen). Demgegenüber wird im OECD-Beschluss keine schriftliche Zustimmung verlangt. Tragen Sie bitte hier den Namen des Staates ein (oder den entsprechenden Code der ISO-Norm 3166). Wenn für die Verbringung bestimmte Auflagen gelten, sollte die betreffende zuständige Behörde das entsprechende Kästchen ankreuzen und die Auflagen in Feld 21 oder in einer Anlage zum Notifizierungsformular im Einzelnen aufführen. Wenn eine zuständige Behörde Einwände gegen die Verbringung erheben möchte, sollte sie dies durch den Eintrag des Vermerks „EINWAND“ in Feld 20 tun. In Feld 21 oder in einem gesonderten Schreiben können dann die Gründe für den Einwand dargelegt werden.

¹ Siehe Feld 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 20 oder 21 und, falls die zuständigen Behörden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, siehe die Nummern in Anhang II Teil 3 dieser Verordnung, die von keinem der Felder erfasst sind.

V. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Begleitformulars

31. Bei Einreichung der Notifizierung hat der Notifizierende die Felder 3, 4 und 9–14 auszufüllen. Nach Erhalt der Zustimmungen der zuständigen Behörde am Versandort, der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde/n bzw. wenn im Falle der für die Durchfuhr zuständigen Behörde von deren stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden kann, und vor dem tatsächlichen Beginn der Verbringung hat der Notifizierende die Felder 2, 5–8 (mit Ausnahme der Angabe der Transportart, des Übergabedatums und der Unterschrift), 15 und gegebenenfalls 16 auszufüllen. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitglieder sind, kann die zuständige Behörde am Versandort diese Felder anstelle des Notifizierenden ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das Transportunternehmen oder sein Vertreter in den Feldern 8 a bis 8 c und gegebenenfalls 16 die Transportart und das Übergabedatum einzutragen und zu unterschreiben. Wenn der Empfänger nicht der Beseitiger oder der Verwerter ist und wenn er für eine Abfallverbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat die Verantwortung übernimmt, muss er Feld 17 und gegebenenfalls Feld 16 ausfüllen.

32. **Feld 1:** Die zuständige Behörde am Versandort trägt die Notifizierungsnummer ein (die von Feld 3 des Notifizierungsformulars übertragen wird).

33. Feld 2a: Geben Sie hier bitte gegebenenfalls die Kennnummer des Containers an, in dem sich die betreffenden Abfälle während des Transports befinden.

34. **Feld 2** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 1): Bei einer Sammelnotifizierung für mehrmalige Verbringungen tragen Sie bitte hier die fortlaufende Nummer der Verbringung und die geplante Gesamtzahl der Verbringungen aus Feld 4 des Notifizierungsformulars ein (Beispiel: für die vierte von insgesamt elf im Rahmen der betreffenden Sammelnotifizierung geplanten Verbringungen ist „4/11“ einzutragen). Bei einer Einzelnotifizierung tragen Sie bitte „1/1“ ein.

35. **Felder 3 und 4:** Übertragen Sie bitte die Angaben zum Notifizierenden¹ und zum Empfänger aus den Feldern 1 und 2 des Notifizierungsformulars in diese Felder.

36. **Feld 5** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 6): Geben Sie bitte das tatsächliche Gewicht des Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmeter (1 m³ entspricht 1000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, kann die Maßeinheit angegeben und die im Formular vorgegebene Einheit durchgestrichen werden. Fügen Sie nach Möglichkeit Kopien von Wiegekarten bei.

37. **Feld 6** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 2): Geben Sie bitte hier das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an (beachten Sie auch die Anweisungen zu Feld 6 des Notifizierungsformulars.)

38. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 7 und 8): Bei der Angabe der Verpackungsarten sind die Codes des dem Begleitformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in Merkblättern mit Anweisungen für Unfälle bei der Beförderung („Tremcard“), kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die

¹ In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden.

Informationen als Anlage bei. Geben Sie bitte auch die Anzahl der Frachtstücke an, aus denen die Lieferung besteht.

39. Feld 8 a, b und c (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 3 und 4): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl). Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Begleitformular als Anlage beigelegt werden. Die Transportart und das Übergabedatum sollten vom Transportunternehmen bzw. seinem Vertreter, der die Lieferung übernimmt, angegeben und an dieser Stelle auch unterschrieben werden. Eine Kopie des unterschriebenen Begleitformulars verbleibt beim Notifizierenden. Bei jeder nachfolgenden Übergabe der Lieferung hat das neue Transportunternehmen oder sein Vertreter, das oder der die Lieferung übernimmt, dieselben Angaben zu machen und das Formular zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Formulars verbleibt bei dem jeweils vorherigen Transportunternehmen.

Ab dem [Datum, ab dem Artikel 26 anwendbar wird] erfolgt die Einreichung der Notifizierung und der Austausch der erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 26 auf elektronischem Wege.

40. Feld 9: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus Feld 9 des Notifizierungsformulars ein.

41. Felder 10 und 11: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 10 und 11 des Notifizierungsformulars ein. Wenn der Beseitiger oder Verwerter identisch mit dem Empfänger ist, tragen Sie bitte in Feld 10 den Vermerk „siehe Angaben in Feld 4“ ein. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt (gemäß Anhang I oder II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle), genügen die Angaben zur Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, in Feld 10. Sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, in denen in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren angewandt werden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden, müssen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

42. Felder 12, 13 und 14: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 12, 13 und 14 des Notifizierungsformulars ein.

43. Feld 15 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 9): Bei Beginn der Verbringung hat der Notifizierende (oder der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) das Begleitformular zu unterschreiben und zu datieren. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort oder der Abfallerzeuger gemäß dem Basler Übereinkommen das Begleitformular unterschreiben und datieren. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung stellen sie sicher, dass die Angaben im Begleitformular den zuständigen Behörden, auch während des Transports, elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

44. Feld 16 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 5): In diesem Feld kann jede an einer Verbringung beteiligte Person (der Notifizierende oder gegebenenfalls die zuständige Behörde am Versandort, der Empfänger, jede sonstige zuständige Behörde, das Transportunternehmen) Einträge in besonderen Fällen vornehmen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften ausführlichere Angaben zu einer bestimmten Position vorschreiben (z. B. Angaben zu dem Hafen, in dem ein Wechsel des Verkehrsträgers erfolgt, zu der Anzahl der Container und ihren Kennnummern oder zusätzliche Nachweise oder Stempel, um kenntlich zu machen, dass die zuständigen Behörden der Verbringung zugestimmt haben). Geben Sie bitte die Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Union) sowie den Transportweg (Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, in Feld 16 an oder fügen Sie eine Anlage mit diesen Angaben bei.

45. **Feld 17:** Dieses Feld hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Beseitiger oder Verwerter identisch ist (vgl. Nummer 14 dieser Anweisungen) und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.

46. **Feld 18:** Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 oder, falls anwendbar, Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss muss dem Notifizierenden und den einschlägigen Behörden der Empfang der Abfälle innerhalb von einem Tag bestätigt werden (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten). Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

Ab dem [Datum, ab dem Artikel 26 anwendbar wird] erfolgt die Einreichung der Notifizierung und der Austausch der erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 26 auf elektronischem Wege.

47. Jede Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren, anwendet, muss den Empfang der Abfalllieferung bestätigen. Eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 bzw. ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, braucht hingegen den Empfang der Lieferung von einer D13–D15-, R12- oder R13-Anlage nicht zu bestätigen. In einem solchen Fall braucht der endgültige Empfang der Lieferung nicht in Feld 18 bestätigt zu werden. Geben Sie bitte die Art des Beseitigungs- oder Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R- oder D-Codes des Anhangs I oder II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle an sowie den ungefähren Termin, zu dem die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls abgeschlossen sein wird.

48. **Feld 19:** Dieses Feld muss vom Beseitiger oder Verwerter zur Bescheinigung des Abschlusses der Beseitigung oder Verwertung des Abfalls ausgefüllt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 oder, falls anwendbar, Artikel 15 Absatz 4 dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (gemäß OECD-Beschluss nicht erforderlich) so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, unterschriebene Kopien des Begleitformulars mit ausgefülltem Feld 19 zu übermitteln. Einige Drittstaaten, die nicht OECD-Mitglieder sind, können nach dem Basler Übereinkommen verlangen, dass dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde am Versandort unterschriebene Kopien des Formulars mit ausgefülltem Feld 19 übermittelt werden. Bei in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren genügen die Angaben zu der Anlage, die dieses Verfahren anwendet, in Feld 10, und sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, die in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren anwenden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte Verfahren anwendet/anwenden, müssen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

49. Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen muss von der Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren anwendet, bescheinigt werden. Deshalb sollte eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 aufgeführtes Verfahren oder ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12- oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, Feld 19 nicht zur Bescheinigung der Verwertung oder

Beseitigung des Abfalls verwenden, da dieses Feld bereits von der Anlage ausgefüllt worden sein muss, die das in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführte Verfahren angewandt hat. Die Art und Weise der Bescheinigung der Beseitigung und Verwertung ist in diesem speziellen Fall von jedem Staat gesondert zu bestimmen.

50. Bei Abfällen, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling verbracht werden, muss die tatsächliche Menge der Abfälle, die von der die Abfälle übernehmenden Anlage recycelt oder zur Wiederverwendung vorbereitet wurde, in Feld 19 angegeben werden. Wurden die Abfälle verbracht, um anderen Verwertungsverfahren, einschließlich der energetischen Verwertung, zugeführt zu werden, so ist die verwertete Menge in Feld 19 anzugeben. Beim Ausfüllen dieses Felds sind die geltenden Unionsvorschriften über die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten¹ zu berücksichtigen.

51. **Felder 20, 21 und 22:** Die Felder sind den Zollstellen an den Grenzen der Union zu Kontrollzwecken vorbehalten.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66).

ANHANG II

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN FÜR DIE NOTIFIZIERUNG

Teil 1: Bei der Einreichung des Notifizierungsformulars zu übermittelnde Angaben

1. Fortlaufende Nummer oder andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformulars und vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen.

Hat der Notifizierende bereits zuvor eine bzw. mehrere Zustimmungen zur Verbringung derselben Abfallarten zu derselben Anlage erhalten, so kann auch die fortlaufende Nummer oder eine andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformulars dieser zuvor genehmigten Verbringungen angegeben werden.
2. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des Notifizierenden;
3. Wenn der Notifizierende nicht der Erzeuger ist: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson des Erzeugers;
4. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson des Händlers oder Maklers, falls dieser vom Notifizierenden gemäß Artikel 3 Nummer 6 ermächtigt wurde;
5. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer, Kontaktperson, angewandte Technologien und gegebenenfalls Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage.

Sind die Abfälle für eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so müssen ähnliche Informationen für alle Anlagen angegeben werden, in denen nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren vorgesehen sind.

Ist die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt, so ist eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie nachzuweisen (z. B. durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird);
6. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des Empfängers;
7. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des bzw. der vorgesehenen Transportunternehmen und/oder von dessen/deren Beauftragten;
8. Versandstaat und betroffene zuständige Behörde;
9. Durchfuhrstaaten und betroffene zuständige Behörden;
10. Empfängerstaat und betroffene zuständige Behörde;
11. Einzelnotifizierung oder Sammelnotifizierung. Bei Sammelnotifizierung ist die Angabe der Gültigkeitsdauer erforderlich;
12. Vorgesehene(r) Zeitpunkt(e) für den Beginn der Verbringung(en);
13. Vorgesehene Transportart;
14. Vorgesehene Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich der Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder

Ausfuhrzollstelle der Union) sowie vorgesehener Transportweg (Transportweg zwischen den Ein- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände;

15. Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (z. B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird);
16. Bezeichnung der Abfälle auf der entsprechenden Liste, Quelle(n), Beschreibung, Zusammensetzung und alle Gefahreneigenschaften. Bei Abfällen aus verschiedenen Quellen auch ein detailliertes Verzeichnis der Abfälle;
17. Geschätzte Höchst- und Mindestmengen;
18. Vorgesehene Verpackungsart;
19. Genaue Angabe des/der Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren(s) gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG;
20. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist:
 - (a) geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung,
 - (b) Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,
 - (c) geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,
 - (d) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils;
21. Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten (z. B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird);
22. Nachweis eines Vertrags (oder Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls, der gemäß Artikel 6 bei der Notifizierung geschlossen und wirksam ist;
23. Kopie des Vertrags oder Nachweis eines Vertrags (oder Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler, falls der Makler oder Händler als Notifizierender auftritt;
24. Nachweis von Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen (oder Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird, sofern die zuständige Behörde dies gestattet), die gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 bei der Notifizierung, oder, falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen genehmigt, dies gestattet, spätestens bei Beginn der Verbringung hinterlegt bzw. abgeschlossen wurde und wirksam sind;
25. Erklärung des Notifizierenden, dass die Informationen nach seinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen;
26. Wenn der Notifizierende nicht der Erzeuger gemäß Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i ist, sorgt der Notifizierende dafür, dass auch der Erzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen, sofern dies durchführbar ist, das Notifizierungsformular nach Anhang IA unterzeichnet.

Teil 2: Im Begleitformular anzugebende oder diesem beizufügende Informationen

Es sind alle unter Teil 1 aufgeführten Informationen, die gemäß den nachstehenden Nummern zu aktualisieren sind, und die sonstigen zusätzlichen Informationen anzugeben.

1. Fortlaufende Nummer und Gesamtzahl der Verbringungen;
2. Datum des Beginns der Verbringung;
3. Transportart;
4. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse des bzw. der Transportunternehmen;
5. Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich der Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Union) sowie Transportweg (Transportweg zwischen den Ein- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände;
6. Mengen;
7. Verpackungsart;
8. Sämtliche von dem bzw. den Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen;
9. Erklärung des Notifizierenden, dass alle erforderlichen Zustimmungen von den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten erhalten wurden. Diese Erklärung muss vom Notifizierenden unterzeichnet werden;
10. Entsprechende Unterschriften für jede Abfallübergabe.

Teil 3: Zusätzliche Informationen und Unterlagen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden können

1. Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage;
2. Kopie der gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2010/75/EU erteilten Genehmigung;
3. Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind;
4. Transportentfernung(en) zwischen Notifizierendem und Anlage, einschließlich möglicher anderer Transportwege, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, und, beim Transport im kombinierten Verkehr, Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt;
5. Informationen über die Kosten des Transports vom Notifizierenden zur Anlage;
6. Kopie oder Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für den Abfalltransport;
7. Chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls;
8. Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung;
9. Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt;

10. Sicherheitsleistungen oder Versicherungen oder eine Kopie davon bzw. einen Nachweis darüber;
11. Informationen über die Berechnung der in Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 geforderten Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen;
12. Kopien der in Teil 1 Nummern 22 und 23 genannten Verträge;
13. Kopie der Versicherungspolice für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten;
14. Alle sonstigen Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.

ANHANG III

LISTE DER ABFÄLLE, DIE DEN ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ARTIKEL 18 UNTERLIEGEN („GRÜNE“ ABFALLLISTE)

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil I

In Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgelistete Abfälle¹.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes:

- (a) Verweise auf Liste A des Anlage VIII des Basler Übereinkommens sind als Verweise auf Anhang IV dieser Verordnung zu verstehen.
- (b) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen² Formen des darin aufgeführten Schrotts.
- (c) Der Eintrag B1030 des Basler Übereinkommens lautet: „Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)“.
- (d) Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II.
- (e) Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.
- (f) Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.
- (g) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

EU3011 Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):

nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind³ und für das Recycling bestimmt sind:

– Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich¹ aus einem nicht

¹ Anlage IX des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 1 Liste B dieser Verordnung aufgeführt.

² „Nicht dispersibel“ umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallanteile in flüssiger Form enthalten.

³ In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:

- Polyethylen (PE)
- Polypropylen (PP)
- Polystyrol (PS)
- Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
- Polyethylenterephthalat (PET)
- Polycarbonate (PC)
- Polyether

– Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich² aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:

- Harnstoff-Formaldehyd-Harze
- Phenol-Formaldehyd-Harze
- Melamin-Formaldehyd-Harze
- Epoxidharze
- Alkydharze

– Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich¹ aus einem der folgenden fluorierten Polymere³ bestehen:

- Perfluorethylen/Propylen (FEP)
- Perfluoralkoxyalkane:
- Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
- Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Polytetrafluorethylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC).

¹ In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

² In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

³ Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

Teil II

Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallen

GB040	7112 262030 262091	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination
--------------	--------------------------	---

Sonstige metallhaltige Abfälle

GC010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020		Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC030	ex 890800	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung ¹ und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Glasabfälle in nicht dispersibler Form

GE020	ex 7001 ex 701939	Glasfaserabfälle
--------------	----------------------	------------------

Keramikabfälle in nicht dispersibler Form

GF010		Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnissen (vor und nach Verwendung)
--------------	--	---

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken

¹ Unter dem Begriff „ohne Ladung“ wird die vollständige Einhaltung international anerkannter Regeln und Leitlinien für das Recycling von Schiffen verstanden.

Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle

GN010	ex 0502	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex 051199	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	ex 050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

ANHANG IIIA

GEMISCHE AUS ZWEI ODER MEHR IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN ABFÄLLEN, DIE NICHT IN EINEN EINZELEINTRAG EINGESTUFT WURDEN (ARTIKEL 4 ABSATZ 2)

1. Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - (a) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (b) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (c) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (d) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer — eingestuft sind,
 - (e) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer — eingestuft sind.

Die Buchstaben d und e gelten nicht für Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - (a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - (d) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe

und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) — eingestuft sind,

- (e) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- (f) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- (g) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind.

4. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang nur für die Zwecke von Verbringungen zum Recycling innerhalb der Union aufgeführt:

- (a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;
- (b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
- (c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend Perfluoralkoxyalkane aufgeführt sind.

ANHANG IIIB

ABFÄLLE DER GRÜNEN LISTE, DIE ZUSÄTZLICH AUFGEFÜHRT WERDEN

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:

BEU04 Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

BEU05 Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen
3. Die Verbringung von Abfällen dieses Anhangs erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031.

¹

ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

ANHANG IV

LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG UNTERLIEGEN („GELBE“ ABFALLLISTE)¹

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

In den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle².

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- (a) Verweise auf Anlage VIII Liste B des Basler Übereinkommens sind als Verweise auf Anhang III dieser Verordnung zu verstehen.
- (b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B (Anlage IX) ausdrücklich aufgeführten Abfälle“ als Verweis auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III Teil I Buchstabe b dieser Verordnung zu verstehen.
- (c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.
- (d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.
- (e) Der Eintrag A3210 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der Eintrag AC300 in Teil II.
- (f) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag Y48 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

EU48 Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.

¹ Diese Liste stammt aus Anlage 4 des OECD-Beschlusses.

² Anlage VIII des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 1 Liste A dieser Verordnung aufgeführt. Anlage II des Basler Übereinkommens enthält folgende Einträge: Y46 Haushaltsabfälle, sofern sie nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III entsprechend eingestuft wurden. Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen.

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

Metallhaltige Abfälle

AA010	261900	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ¹
AA060	ex 262099	vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ¹
AA190	810420 ex 810430	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

AB030		andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070		Gießereisand
AB120	ex 281290 ex 3824	anorganische Halogenidverbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
AB130		Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382499	nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können

AC020		Bituminöses Material (Asphaltabfall), anderweit weder genannt noch inbegriffen
AC060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160		Halone

¹ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

AC170	ex 440311 ex 440312	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270		Abwasserschlämm
AC300		Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I)

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können

AD090	ex 382499	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien, anderweit weder genannt noch inbegriffen
AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex 391400 bis ex 3915	Ionenaustauschharze
AD150		als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

RB020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
--------------	---------	--

ANHANG V

ABFALLLISTEN FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 36

Einleitende Bemerkungen

1. Dieser Anhang gilt unbeschadet der Richtlinie 2008/98/EG.
2. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen. Artikel 36 bezieht sich unter anderem auf das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis. Für die Zwecke dieser Verordnung und zur Feststellung, ob ein bestimmter Abfall gemäß Artikel 36 dieser Verordnung aufgeführt ist, gilt das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis nur, wenn Teil 1 dieses Anhangs nicht anwendbar ist. Nur wenn ein Abfall nicht in Teil 1 dieses Anhangs oder im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt ist, sollte geprüft werden, ob er in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt ist.

Teil 1 dieses Anhangs ist in zwei Abschnitte unterteilt. In Liste A sind Abfälle aufgeführt, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens als gefährliche Abfälle eingestuft sind und daher unter das Ausfuhrverbot fallen; Liste B führt Abfälle auf, die nicht von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens erfasst werden und daher nicht unter das Ausfuhrverbot fallen.

Ist ein Abfall in Teil 1 aufgeführt, so muss geprüft werden, ob er in Liste A oder B aufgeführt ist. Nur wenn ein Abfall weder in Liste A noch in Liste B von Teil 1 aufgeführt ist, muss geprüft werden, ob er entweder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall (mit einem Sternchen gekennzeichneten Abfall) oder in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt ist; trifft das zu, fällt er unter das Ausfuhrverbot.

3. Abfälle, die in Teil 1 Liste B aufgeführt sind oder die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis als nicht gefährliche Abfälle aufgeführt sind (nicht mit einem Sternchen gekennzeichnete Abfälle), fallen unter das Ausfuhrverbot, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - (b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil 1¹

Liste A (Anlage VIII des Basler Übereinkommens)

A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Liste B ausdrücklich aufgeführten Abfälle.

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon; Antimonverbindungen
- Beryllium; Berylliumverbindungen
- Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Blei; Bleiverbindungen
- Selen; Selenverbindungen
- Tellur; Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen; Arsenverbindungen
- Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Thallium; Thalliumverbindungen

A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:

- Metallcarbonyle
- Chrom(VI)-Verbindungen

A1050 Galvanikschlämme

A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle

A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.

¹ In Liste A und Liste B enthaltene Verweise auf die Anlagen I, III und IV sind als Verweise auf die Anlagen des Basler Übereinkommens zu verstehen.

- A1080 Abfälle von in Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B¹ aufgeführt sind
- A1160 Abfälle von Bleiakкумуляtoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten², die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110)³
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlentee, PCB⁴, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

A2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Liste B (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

² Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

³ PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

⁴ PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

- A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2080)
- A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- A2060 Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)

A3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können

- A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
- A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
- A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4020)
- A3060 Nitrocelluloseabfälle
- A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080 Etherabfälle, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3100)
- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3110)
- A3120 FLUFF — Schredderleichtfraktion
- A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
- A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
- A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
- A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
- A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)

- A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von $\geq 50 \text{ mg/kg}$ ¹
- A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
- A3200 Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2130)
- A3210 Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag B3011 in Liste B dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 2 Liste A)

A4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

- A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
- A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten² ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
- A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel³
- A4050 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
 - organische Cyanide
- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
- A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4010)

¹ Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

² „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

³ Der Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

- A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle)
- A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2120)
- A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
 - alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen
- A4120 Abfälle, die Peroxide enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten¹ ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2060)

Liste B (Anlage IX des Basler Übereinkommens)

B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

- B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:
- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
 - Eisen- und Stahlschrott
 - Kupferschrott
 - Nickelschrott
 - Aluminiumschrott
 - Zinkschrott
 - Zinnschrott
 - Wolframschrott
 - Molybdänschrott
 - Tantalschrott

¹ Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

- Magnesiumschrott
 - Kobaltschrott
 - Bismutschrott
 - Titanschrott
 - Zirkoniumschrott
 - Manganschrott
 - Germaniumschrott
 - Vanadiumschrott
 - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
 - Thoriumschrott
 - Schrott von Seltenerdmetallen
 - Chromschrott
- B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):
- Antimonschrott
 - Berylliumschrott
 - Cadmiumschrott
 - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
 - Selenschrott
 - Tellurschrott
- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften¹ aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen¹

B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien

B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:

- Hartzinkabfälle
- zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
 - Zinkkrätze
- Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
- zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
- zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
- tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

B1110 Elektrische und elektronische Geräte

- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
- Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten² (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
- zur unmittelbaren Wiederverwendung³, jedoch nicht zur Verwertung oder zur Beseitigung¹ bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronischer Bauteile und Leitungsdraht)

¹ Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

² Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

³ Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Eintrag A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:

–	Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A:	Scandium	Titan
		Vanadium	Chrom
		Mangan	Eisen
		Kobalt	Nickel
		Kupfer	Zink
		Yttrium	Zirkonium
		Niob	Molybdän
		Hafnium	Tantal
		Wolfram	Rhenium
–	Lanthanoide (Seltenerdmetalle):	Lanthan	Cer
		Praseodym	Neodym
		Samarium	Europium
		Gadolinium	Terbium
		Dysprosium	Holmium
		Erbium	Thulium
		Ytterbium	Lutetium

B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung

B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1150)

B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen

B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung

B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird

B1220 Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe

¹ In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfälle eingestuft.

- B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240 Kupferoxid-Walzzunder
- B1250 Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

B2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

- B2010 Abfälle aus dem Bergbau in nichtdisperser Form:
- Abfälle von natürlichem Grafit
 - Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
 - Glimmerabfall
 - Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
 - Feldspatabfälle
 - Flussspatabfälle
 - feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
- B2020 Glasabfälle in nichtdisperser Form:
- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
- B2030 Keramikabfälle in nichtdisperser Form:
- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
 - Keramikfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen:
- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
 - beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
 - chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
 - fester Schwefel
 - Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid ($\text{pH} < 9$)
 - Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
 - Carborundum (Siliciumcarbid)
 - Betonbruchstücke
 - Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
- B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060)

- B2060 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4160)
- B2070 Calciumfluoridschlamm
- B2080 In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)
- B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
- B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
- B2120 Nicht korrosive oder anderweitig gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)

B3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können

- B3011 Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag A3210 in Liste A dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 2 Liste A)
- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling¹ bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen² sind:
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich³ aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether

¹ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

² In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

³ In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem der folgenden fluorierten Polymere¹ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling² jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind.

B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss

¹ Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

² Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nichttrennbare Kunststofffraktion
- nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

B3030 Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons, Garnabfällen und Reißspinnstoff)
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfällen, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff)
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
- Flachswerg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee)
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlingen, Garnabfällen und Reißspinnstoff)
 - aus synthetischen Chemiefasern

- aus künstlichen Chemiefasern
 - Altwaren
 - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
 - sortiert
 - andere
- B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle
- B3040 Gummiabfälle
- Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
 - andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
- B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz:
- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
 - Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korbplatten
- B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
- Weintrub
 - getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
 - Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
 - Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
 - Fischabfälle
 - Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
 - andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
- B3065 Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
- Abfälle von Menschenhaar
 - Strohabfälle
 - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlämm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine

Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)

- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IVA festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

Teil 2

Liste A (Anlage II des Basler Übereinkommens)

- Y46** Haushaltsabfälle¹
- Y47** Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen
- Y48** Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:
 - Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (siehe Eintrag A3210 in Anhang V Teil 1 Liste A)
 - Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling¹ bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen² sind:

¹ Es sei denn, diese wurden in einen Einzeleintrag in Anhang III ordnungsgemäß eingestuft.

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich³ aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich⁴ aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem der folgenden fluorierten Polymere⁵ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylene (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling⁶ jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen¹ sind.

¹ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

² In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

³ In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

⁴ In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

⁵ Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

⁶ Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B)

Liste B (Abfälle von Anlage 4 Teil II des OECD-Beschlusses)²

Metallhaltige Abfälle

AA 010	261900	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung ³
AA 060	262099	vanadiumhaltige Aschen und Rückstände
AA 190	810420 ex 810430	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

AB 030		andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB 070		Gießereisand
AB 120	ex 281290 ex 3824	anorganische Halogenidverbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
AB 150	ex 382499	nichttraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

¹ In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

² Die unter den Einträgen AB130, AC250, AC260 und AC270 aufgeführten Abfälle wurden gestrichen, da sie nach dem in Artikel 18 der

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9, aufgehoben durch die Richtlinie 2008/98/EG) genannten Verfahren als nicht gefährlich eingestuft wurden und damit nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 36 dieser Verordnung fallen. Die unter dem Eintrag AC300 aufgeführten Abfälle wurden gestrichen, da die betreffenden Abfälle unter den Eintrag A3210 in Teil 1 Liste A fallen.

³ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Pulver, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können

AC 060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC 070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC 080	ex 382000	Frostschutzmittel
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170	ex 440311 ex 440312	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz

Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

AD 090	ex 382499	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien, anderweit weder genannt noch inbegriffen
AD 100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
AD 150		als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)

Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

RB 020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
---------------	---------	--

ANHANG VI

Formblatt für Anlagen mit Vorabzustimmung (Artikel 14)

Zuständige Behörde	Verwertungsanlage				Abfallidentifizie- rung	Gültigkeitsdauer		Von der Vorabzustimmung betroffene Gesamtmenge
	Name und Nr. der Verwertungsan- lage	Anschrift	Verwertungsverfah- ren (+ R-Code)	Angewandte Technologien	(Code)	von	bis	(Tonnen (Mg))

ANHANG VII

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG DER IN ARTIKEL 4 ABSÄTZE 3 UND 4 GENANNTEN ABFÄLLE

Versandinformationen¹

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		4. (a) Tatsächliches Datum der Verbringung: 4. (b) (falls anwendbar) Containerkennnummer:	
5. (a) 1. Transportunternehmen² Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5. (b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5. (c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger³ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 3 genannten Abfällen) R-Code/D-Code:	
7. Verwertungsanlage ☐ Labor ☐ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basler Übereinkommen Anlage IX: ii) OECD (falls abweichend von i): iii) Anhang IIIA ⁴ : iv) Anhang IIIB ⁵ : v) EU-Abfallverzeichnis: vi) Nationaler Code: vii) Sonstige (bitte angeben):			
11. Betroffene Staaten:			
Ausfuhrstaat/Versandstaat		Durchfuhrstaat(en)	
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Datum: Unterschrift:			
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:			
14. Eingang bei der Verwertungsanlage ☐ oder beim Labor ☐ in Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			
15. In der Verwertungsanlage verwerteter Abfall: Menge, die vorbereitet wurde für die Wiederverwendung oder das Recycling ☐ für eine andere Verwertung ☐ Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			

- ¹ Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung [Nummer der neuen Verordnung].
- ² Bitte machen Sie Angaben zu allen an der betreffenden Verbringung beteiligten Transportunternehmen.
- ³ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallerzeuger oder -einsammler handelt, sind auch Informationen zum Abfallerzeuger oder -einsammler anzugeben.
- ⁴ Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung [neu] ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100 und B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
- ⁵ Es sind die in Anhang IIIB der Verordnung [neu] aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

ANHANG VIII

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE LISTE DER STAATEN, IN DIE DIE AUSFUHR VON ZUR VERWERTUNG BESTIMMTEN NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN AUS DER EUROPÄISCHEN UNION ZUGELASSEN IST

Teil 1

Antrag auf Übernahme von Abfällen aus der Europäischen Union

*Hiermit erklärt (Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde).....
im Namen von (Staat)..... (im Folgenden „Staat“), dass
der Staat die in Teil 2 Nummer 1 dieses Antrags aufgeführten Abfälle von der
Europäischen Union erhalten möchte, und erklärt zudem, dass der Staat über
einen angemessenen Rechtsrahmen und eine angemessene Strategie für die
Abfallbewirtschaftung verfügt und angemessene Durchsetzungsmaßnahmen
ergreift, um die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise zu bewirtschaften.*

Ort:.....Datum:.....Unterschrift:.....

Teil 2

Informationen und Nachweise

1. Liste der von dem Antrag betroffenen Abfälle

Bezeichnung der Abfälle	Maßgeblicher Einstufungscode ¹

2. Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine ausführliche Beschreibung der nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategie oder des nationalen Abfallbewirtschaftungsplans des Staates bei, die folgende Angaben umfasst:

- (a) die Gesamtmenge der in dem Staat jährlich anfallenden Abfälle und die Menge der Abfälle, auf die sich der Antrag bezieht (im Folgenden „von dem Antrag betroffene

¹ Codes gemäß Anlage IX des Basler Übereinkommens oder, falls die Abfälle nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, Abfallcodes oder -beschreibungen, die in Anhang III, IIIA oder IIIB dieser Verordnung oder in Anhang V Teil 2 genannt werden.

	Abfälle“), sowie Schätzungen in Bezug auf die Entwicklung dieser Mengen in den nächsten zehn Jahren; (b) eine Schätzung der derzeitigen allgemeinen Abfallbehandlungskapazität des Staates und eine Schätzung der Behandlungskapazitäten des Staates für die von dem Antrag betroffenen Abfälle sowie eine Bewertung im Hinblick auf die Entwicklung dieser Kapazitäten in den nächsten zehn Jahren; (c) den Anteil der getrennt gesammelten im Inland anfallenden Abfälle sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils. Bitte geben Sie diese Information jeweils für die wichtigsten Arten von im Inland anfallenden Abfällen an; (d) den Anteil der von dem Antrag betroffenen im Inland anfallenden Abfälle, der auf Deponien gelagert wird, sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Verringerung dieses Anteils; (e) den Anteil der von dem Antrag betroffenen im Inland anfallenden Abfälle, der recycelt wird, sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils; (f) Informationen in Bezug auf die Menge der unzulässig entsorgten Abfälle und über Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung unzulässig entsorgter Abfälle; (g) eine Strategie zur Gewährleistung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der in sein Hoheitsgebiet eingeführten Abfälle, einschließlich der möglichen Auswirkungen dieser Abfälle auf die Bewirtschaftung der im Inland anfallenden Abfälle; (h) Informationen über die Methode zur Berechnung der unter den Buchstaben a bis f genannten Daten.
3.	Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine Beschreibung des geltenden nationalen Rechtsrahmens für die Abfallbewirtschaftung bei, die mindestens Angaben zu Folgendem enthält: (a) dem/den Genehmigungs- oder Zulassungssystem(en) für Abfallbehandlungsanlagen; (b) dem/den Genehmigungs- oder Zulassungssystem(e) für den Transport von Abfällen; (c) den Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Restabfälle, die bei der Verwertung der betroffenen Abfälle anfallen, auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden; (d) der Kontrolle der durch Abfallbehandlungsverfahren verursachten Verschmutzungen, insbesondere der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zum Schutz von Luft, Boden und Wasser sowie Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus diesen Verfahren; (e) den Bestimmungen über die Durchsetzung, Inspektionen und Sanktionen, mit denen die Umsetzung der nationalen und internationalen Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung und die Abfallverbringung sichergestellt werden soll;
4.	Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine Beschreibung aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit bei, die für Abfallbewirtschaftungsverfahren gelten.
5.	Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr der von dem Antrag betroffenen Abfälle bei, insbesondere über etwaige spezifische Kontrollverfahren für diese Ein- oder Ausfuhr, wie die vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 6 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

6. Bitte fügen Sie eine Liste der Anlagen bei, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Staates zur Verwertung der von dem Antrag betroffenen Abfälle zugelassen sind (wobei mindestens der Name und die Anschrift dieser Anlagen, deren Genehmigungsnummer, die Abfallarten, für deren Verwertung sie zugelassen sind, und deren genehmigte Behandlungskapazität anzugeben sind). Dies sollte vorzugsweise über einen Link zu einer Website erfolgen, auf der Informationen über die betreffenden Anlagen öffentlich und elektronisch zugänglich sind (z. B. Link zur Website der zuständigen Behörde).													
7. Bitte machen Sie Angaben zum Status der Mitgliedschaft des Staates in den folgenden multilateralen Umweltschutzübereinkünften: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe</td> <td style="padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Übereinkommen von Minamata über Quecksilber</td> <td style="padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen</td> <td style="padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Übereinkommen von Paris</td> <td style="padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen</td> <td style="padding: 5px;"> Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ </td> </tr> </table>		Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐	Übereinkommen von Minamata über Quecksilber	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐	Übereinkommen von Paris	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐	Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
Übereinkommen von Minamata über Quecksilber	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
Übereinkommen von Paris	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐												
8. Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine Beschreibung bei, aus der hervorgeht, wie der Staat seinen Verpflichtungen aus den unter Nummer 7 genannten multilateralen Umweltschutzübereinkünften insbesondere in Bezug auf die damit einhergehenden Berichterstattungspflichten nachkommt.													
9. Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine Beschreibung bei, aus der hervorgeht, inwieweit der Rahmen für die umweltgerechte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle sowie die im Rahmen des Basler Übereinkommens angenommenen technischen Leitlinien und anderen Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen in den Regelungen zur Bewirtschaftung der von dem Antrag betroffenen Abfälle													

berücksichtigt werden.

10. Bitte fügen Sie in der Anlage zu diesem Antrag eine ausführliche Beschreibung der Strategie des Staates zur Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung und die Abfallverbringung bei, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen umfasst, einschließlich Informationen über die Zahl der Inspektionen von Abfallverbringungen und Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die einschlägigen nationalen Vorschriften verhängt werden.

ANHANG IX

BEZUGSPUNKTE FÜR DIE VON DER KOMMISSION GEMÄß ARTIKEL 40 ABSATZ 1 DURCHGEFÜHRTE BEWERTUNG

Teil 1

EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung

1. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).
2. Neben der EU-Abfallrahmenrichtlinie sind die folgenden EU-Rechtsvorschriften, in denen Anforderungen an Abfallbehandlungsverfahren festgelegt sind, für die Gewährleistung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung relevant:
 - (a) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien¹,
 - (b) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.
3. Die folgenden EU-Rechtsvorschriften, in denen Anforderungen an bestimmte Abfallströme festgelegt sind, sind ebenfalls für die Gewährleistung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung relevant:
 - (a) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle;
 - (b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT);
 - (c) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge;
 - (d) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG;
 - (e) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
 - (f) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.

¹ Relevant für die Behandlung von Restabfällen, die während eines Verwertungsverfahrens anfallen.

Teil 2

Internationale Leitlinien für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung

1. Im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedete Leitlinien und Leitfäden:
 - (a) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die unter das Basler Übereinkommen fallen, einschließlich der Verbrennung an Land (D10) und der Lagerung auf speziell angelegten Deponien (D5)¹
 - (b) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (R4)²
 - (c) Allgemeine technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus persistenten organischen Schadstoffen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind³
 - (d) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus Hexabromcyclododecan (HB CD) bestehen, dieses enthalten oder mit diesem verunreinigt sind⁴
 - (e) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluorooctansulfonylfluorid (PFOSF) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind⁵
 - (f) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus Pentachlorphenol und seinen Salzen und Estern (PCP) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind⁶
 - (g) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether oder Tetrabromdiphenylether und

¹ Verabschiedet auf der 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, September 1995.

² Verabschiedet auf der 7. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2004.

³ Verabschiedet auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2019.

⁴ Verabschiedet auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2015.

⁵ Verabschiedet auf der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Dezember 2006.

⁶ Verabschiedet auf der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2017.

Pentabromdiphenylether oder Decabromdiphenylether (POP-BDE) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind¹

- (h) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus Hexachlorbutadien bestehen, dieses enthalten oder mit diesem verunreinigt sind³
- (i) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, die aus kurzkettigen chlorierten Paraffinen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind²
- (j) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Behandlung von Gebrauch- und Altreifen³
- (k) Leitfaden zur umweltgerechten Behandlung von gebrauchten und Alt-EDV-Geräten⁴
- (l) Leitfaden zur umweltgerechten Behandlung von gebrauchten und Alt-Mobiltelefonen³
- (m) Rahmen für die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle⁵
- (n) Praktische Handbücher zur Förderung einer umweltgerechten Behandlung von Abfällen³

2. Von der OECD verabschiedete Leitlinien:

- (a) Technische Hinweise für die umweltgerechte Behandlung von bestimmten Abfallströmen: Alt-Personal-Computer und entsprechender Schrott⁶

¹ Verabschiedet auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2015.

² Verabschiedet auf der 7. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2004.

³ Verabschiedet auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2011.

⁴ Verabschiedet auf der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2017.

⁵ Verabschiedet auf der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2013.

⁶ Vom Ausschuss für Umweltpolitik der OECD im Februar 2003 verabschiedet (ENV/EPOC/WGWPR(2001)3/FINAL).

ANHANG X

KRITERIEN FÜR DEN NACHWEIS DER UMWELTGERECHTEN BEWIRTSCHAFTUNG VON AUS DER UNION AUSGEFÜHRTEN ABFÄLLEN IN EINER ANLAGE

1. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 43 Absatz 2 wird geprüft, ob die Abfallbewirtschaftungsanlage im Empfängerstaat die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (a) sie wurde von den zuständigen Behörden zur Einfuhr und Behandlung dieser Abfälle zugelassen (Nachweise sind insbesondere durch Vorlage entsprechender Genehmigungen oder Lizenzen zu erbringen) und übt ihre Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen geltenden nationalen Umweltschutzvorschriften aus;
 - (b) sie wurde auf sichere und umweltgerechte Weise entworfen und gebaut und wird auf sichere und umweltgerechte Weise betrieben; sie verfügt insbesondere über die für die Behandlung der betreffenden Abfälle erforderlichen Verfahren, Organisations- und Infrastrukturen sowie über Versicherungen zur Abdeckung potenzieller Risiken und Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck müssen mindestens die Angaben über die Abfallbehandlungsmethoden, einschließlich der Angaben über den Umgang mit Restabfällen, insbesondere durch nachgelagerte Rückverfolgung, überprüft werden;
 - (c) sie wendet Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken an, die Folgendes vermeiden, mindern, minimieren und — soweit praktisch möglich — eliminieren sollen:
 - (i) Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten und der in unmittelbarer Nähe der Anlage lebenden Bevölkerung und
 - (ii) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund ihrer Tätigkeiten (insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft sowie anderer Belästigungen (Geruch, Lärm));
 - (d) sie gewährleistet die Rückverfolgbarkeit aller in der Anlage eingegangenen und behandelten Abfälle und stellt dabei sicher, dass alle bei ihrer Tätigkeit anfallenden Restabfälle dokumentiert und nur in Abfallbewirtschaftungsanlagen verbracht werden, die für deren weitere Behandlung zugelassen sind. Zu diesem Zweck sollten mindestens folgende Angaben überprüft werden:
 - die Abfallmenge, zu deren Behandlung die Anlage gemäß ihrer Genehmigung/Zulassung berechtigt ist,
 - die Abfallmenge, die die Anlage jährlich erhält und verwertet,
 - die Menge der bei der Tätigkeit der Anlage anfallenden Restabfälle sowie der Nachweis, dass dieser Restabfall in eine zugelassene Abfallbehandlungsanlage verbracht und dort behandelt wird;

- (e) sie hat Maßnahmen ergriffen, um Energie zu sparen und die infolge ihrer Tätigkeiten entstehenden Treibhausgasemissionen zu begrenzen;
 - (f) sie erstellt Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und der Abfallverbringung in den letzten fünf Jahren und ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen;
 - (g) sie wurde nicht wegen illegaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallverbringung oder Abfallbewirtschaftung verurteilt.
- 2. Bei der Prüfung, ob eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Dritte, der die Überprüfung vornimmt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen:
 - (a) spezifische nach EU-Recht verbindliche Anforderungen an die Behandlung bestimmter Abfälle und an die Berechnung der behandelten Abfallmenge;
 - (b) die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, die für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen¹ angenommen wurden.
- 3. Darüber hinaus können auch die in Anhang IX Teil 2 genannten Leitlinien als Orientierungshilfe herangezogen werden.

¹ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

ANHANG XI

ZUSÄTZLICHER FRAGEBOGEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß ARTIKEL 69 ABSATZ 2

Artikel 11 Absatz 2	Angaben über Zustimmungen zu einer Notifizierung für eine Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen, sofern die Bedingungen des Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 1 ausfüllen Zusätzliche Anmerkungen: ----- ----- ----- ----- -----
Artikel 12 Absatz 5	Angaben zu Einwänden gegen geplante Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen wegen mangelnder Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2008/98/EG Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 2 ausfüllen.
Artikel 14	Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Erteilung von Vorabzustimmungen für bestimmte Verwertungsanlagen und über die Zustimmung zu Verbringungen in solche Anlagen Gab es einschlägige Fälle? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen. Gab es eine Zustimmung/Einwände gegen die Verbringung in solche Anlagen? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 4 ausfüllen.
Artikel 33	Angaben zu Regelungen der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in ihrem Hoheitsgebiet Gibt es eine Regelung für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in Ihrem Hoheitsgebiet? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls es eine solche Regelung gibt, wenden Sie dann die in den Titeln II und VII der Verordnung vorgesehenen Regelungen an? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐

	Falls Sie eine andere als die in den Titeln II und VII der Verordnung vorgesehene Regelung anwenden, machen Sie bitte Angaben zu dieser Regelung: ----- ----- ----- ----- -----
Artikel 44	Angaben zu den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten durchführen, um zu prüfen, dass Abfälle nur aus der Union ausgeführt werden, wenn sie umweltgerecht behandelt werden. Bitte machen Sie Angaben zu den regelmäßigen Prüfungen, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass natürliche und juristische Personen, die Abfälle aus der Union ausführen, die in Artikel 40 genannten Verpflichtungen erfüllen. ----- ----- ----- ----- -----
Artikel 60 Absatz 1	Angaben zur illegalen Verbringung von Abfällen Gab es einschlägige Fälle? Ja Nein (Bitte entsprechend ankreuzen) ☐ ☐ Falls ja, bitte Tabelle 5 ausfüllen. Bitte geben Sie an, wie die illegale Verbringung von Abfällen gemäß nationalem Recht verboten und bestraft wird: ----- ----- ----- ----- -----
► Artikel 57 Absatz 1	Zusammenfassende Angaben zu den Ergebnissen der gemäß Artikel 54 Absatz 1 durchgeführten Inspektionen, einschließlich - Anzahl der Inspektionen, einschließlich physischer Kontrollen, von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen: - Anzahl der Inspektionen von Verbringungen von Abfällen, einschließlich physischer Kontrollen: - Anzahl der mutmaßlichen Rechtsverstöße betreffend Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen: - Anzahl der mutmaßlichen illegalen Verbringungen, die bei den Inspektionen festgestellt wurden:

	Zusätzliche Anmerkungen:
--	---

Hinweise für das Ausfüllen der Tabellen:

D-Codes und R-Codes: Siehe Anhänge I und II der Richtlinie 2008/98/EG in der geänderten Fassung.

Abfallcodes: Siehe Anhänge III, IIIB, IV und gegebenenfalls V dieser Verordnung.

► Link, über den die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 69 Absatz 2 über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Informationen auf elektronischem Weg abgerufen werden können. ◀

Tabelle 1

Angaben über Zustimmungen zu einer Notifizierung für eine Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen, sofern die Bedingungen des Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind

Abfallcode	Menge (kg/Liter)	Versandstaat/ Empfängerstaat	Beseitigungsverfahren (Endgültige Beseitigung) D-Code	Besondere Bedingungen gemäß Artikel 11, die die Verbringung erforderlich gemacht haben

Tabelle 2

Angaben zu Einwänden gegen geplante Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen wegen mangelnder Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2008/98/EG (Artikel 12 Absatz 5)

Abfallcode	Menge (kg/Liter)	Durchfuhrstaat/ Versandstaat	GRÜNDE FÜR DIE EINWÄNDE: <i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i>				ANLAGE (Endgültige Beseitigung)	
			Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Ziffer i	Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii	Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Ziffer iii	Art. 12 Abs. 1 Buchst. e	Name <i>(bei Art. 12 Abs. 1 Buchst. e Ziffer ii)</i>	Beseitigungsverf ahren D-Code

Tabelle 3

Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Erteilung von Vorabzustimmungen (Artikel 14)

Zuständige Behörde	Verwertungsanlage				Abfallidentifizierung (Code)	Gültigkeitsdauer		Widerruf (Datum)
	Name und Nr.	Anschrift	Verwertungsv erfahren R-Code	Angewandte Technologien		von	bis	

Tabelle 4

Angaben zu Zustimmungen oder Einwänden in Bezug auf Verbringungen zu Anlagen mit Vorabzustimmung (Artikel 14)

Abfallcode	Menge (kg/Liter)	Versandstaat Empfängerstaat	Verwertungsverfahren (Code)	Bei Einwänden: Gründe für diese Einwände

Tabelle 5

Angaben zur illegalen Verbringung von Abfällen (Artikel 60 Absatz 1)

Abfallidentifizierung (Code)	Menge (kg/Liter)	Empfängerstaat/ Versandstaat	Begründung der Illegalität (eventuell Verweis auf Artikel, gegen die verstoßen wurde)	Verantwortlicher für die illegale Verbringung <i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i>			Ergriffene Maßnahmen, einschließlich etwaiger verhängter Sanktionen oder ergriffener Rücknahmeaktionen
				Notifizieren der	Empfänger	Anderere	

ANHANG XII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	Vorliegende Verordnung
--	Artikel 1
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2 Nummern 1, 2, 4, 6, 7a, 9, 10, 11, 12 und 13	Artikel 3 letzter Unterabsatz
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 3 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 3 Nummer 9
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 21	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 3 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 3 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 26	Artikel 3 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 3 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 28	Artikel 3 Nummer 19
Artikel 2 Nummer 29	Artikel 3 Nummer 20

Artikel 2 Nummer 30	Artikel 3 Nummer 21
Artikel 2 Nummer 31	Artikel 3 Nummer 22
Artikel 2 Nummer 32	Artikel 3 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 33	Artikel 3 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 3 Nummer 25
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 3 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 35 a	Artikel 3 Nummer 27
--	Artikel 3 Nummer 28
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	---
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20

Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	Artikel 22
Artikel 23	Artikel 23
Artikel 24	Artikel 24
Artikel 25	Artikel 25
Artikel 26	Artikel 26
Artikel 27	Artikel 27
Artikel 28	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
Artikel 30	Artikel 30
Artikel 31	Artikel 31
Artikel 32	Artikel 32
Artikel 33	Artikel 33
Artikel 34	Artikel 34
Artikel 35	Artikel 35
Artikel 36	Artikel 36
Artikel 37	Artikel 37 bis 40
Artikel 38	Artikel 41
---	Artikel 42
---	Artikel 43
---	Artikel 44
Artikel 39	Artikel 45
Artikel 40	Artikel 46
Artikel 41	Artikel 47
Artikel 42	Artikel 48
Artikel 43	Artikel 49

Artikel 44	Artikel 50
Artikel 45	Artikel 51
---	Artikel 52
Artikel 46	Artikel 53
Artikel 47	Artikel 54
Artikel 48	Artikel 55
Artikel 49	Artikel 56
Artikel 50 Absatz 1	Artikel 60
Artikel 50 Absätze 2 und 3	Artikel 57
Artikel 50 Absatz 2a	Artikel 59
Artikel 50 Absätze 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 4e	Artikel 58
Artikel 50 Absätze 5, 6 und 7	Artikel 61
---	Artikel 62
---	Artikel 63
---	Artikel 64
---	Artikel 65
---	Artikel 66
---	Artikel 67
---	Artikel 68
Artikel 51	Artikel 69
Artikel 52	Artikel 70
Artikel 53	Artikel 71
Artikel 54	Artikel 72
Artikel 55	Artikel 73
Artikel 56	Artikel 74
Artikel 57	---

Artikel 58	Artikel 75
Artikel 58a	Artikel 76
Artikel 59a	Artikel 77
---	Artikel 78
---	Artikel 79
Artikel 60	Artikel 80
Artikel 61 bis 63	Artikel 81
Artikel 64	Artikel 82
Anhänge IA, IB und IC	Anhänge IA, IB und IC
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhänge IIIA und IIIB	Anhänge IIIA und IIIB
Anhang IV	Anhang IV
Anhang IVA	---
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Anhang VII
---	Anhang VIII
Anhang VIII	Anhang IX
---	Anhang X
Anhang IX	Anhang XI
---	Anhang XII